

Verordnung

des Gemeinderats der Stadt-, Markt-Gemeinde

Hellmonsödt

vom

26. Sep. 2019

mit der eine Geschäftsordnung für die Kollegialorgane der Stadt-, Markt-Gemeinde

Hellmonsödt

mit Ausnahme des Prüfungsausschusses erlassen wird.

(1) Auf Grund des § 66 Abs. 1 der Oö. Gemeindeordnung 1990, LGBl Nr. 91/1990 idGF, wird in der Anlage eine Geschäftsordnung für die Kollegialorgane der Stadt-, Markt Gemeinde

Hellmonsödt

erlassen.

(2) Diese Verordnung tritt mit dem auf den Ablauf der Kundmachungsfrist folgenden Tag in Kraft; gleichzeitig tritt die Geschäftsordnung vom

10. Dez. 2015

außer Kraft.

Der Bürgermeister:



Schriftenreihe des
OÖ Gemeindebundes

45
2019

GESCHÄFTSORDNUNG
für die Kollegialorgane der Stadt-, Markt

Gemeinde **Hellmonsödt**

Präambel:

Sämtliche personenbezogenen Bezeichnungen gelten gleichermaßen in ihrer weiblichen Form.

1. ABSCHNITT
Gemeinderat

§ 1

Einberufung und Kundmachung von Sitzungen
(§ 45 Oö. GemO 1990)

(1) Der Gemeinderat hat je nach Bedarf, wenigstens aber in jedem Vierteljahr einmal zusammenzutreten. Die Sitzungen des Gemeinderats sind vom Bürgermeister einzuberufen. Tag und Stunde sind so festzusetzen, dass möglichst alle Mitglieder des Gemeinderats an der Sitzung teilnehmen können. Der Bürgermeister hat den Mitgliedern des Gemeinderats einen Plan über die Sitzungstermine für mindestens sechs Monate im Voraus (Sitzungsplan) nachweisbar zuzustellen.

(2) Der Bürgermeister ist verpflichtet, eine Sitzung des Gemeinderats binnen einer Woche einzuberufen, wenn dies wenigstens ein Viertel der Mitglieder des Gemeinderats oder die Aufsichtsbehörde verlangt. Das Verlangen muss schriftlich gestellt werden und den Gegenstand, der dem Verlangen auf Einberufung zugrunde liegt, umschreiben. Diese Sitzung ist spätestens innerhalb eines Monats unter Bekanntgabe der Tagesordnung und Anschluss des schriftlichen Verlangens anzuberaumen.

(2a) Kommt der Bürgermeister dem Verlangen der Aufsichtsbehörde gem. Abs. 2 nicht rechtzeitig nach, so kann die Aufsichtsbehörde die Einberufung der Sitzung vornehmen; § 104 Oö. GemO 1990 ist sinngemäß anzuwenden. Die Aufsichtsbehörde kann zu den Sitzungen des Gemeinderats, die aufgrund ihres Verlangens einberufen werden, einen Vertreter mit beratender Stimme entsenden.

(3) Jedes Mitglied des Gemeinderats ist von der Abhaltung der Sitzung mindestens sieben Tage, in besonders dringenden Fällen 24 Stunden vorher schriftlich unter Bekanntgabe des Tages, der Beginnzeit, des Ortes und der Tagesordnung der Sitzung zu verständigen. Die Verständigung ist den Mitgliedern des Gemeinderats nachweisbar zuzustellen, sofern die Sitzung nicht im Sitzungsplan (Abs. 1) enthalten ist.

Die Sitzungseinladung hat per E-Mail zu erfolgen, wenn das jeweilige Gemeinderatsmitglied damit einverstanden ist. Soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist, genügt für die Nachweisbarkeit eine Sendebestätigung.

(4) Die Abhaltung einer Sitzung des Gemeinderats ist vom Bürgermeister mindestens sieben Tage, in besonders dringenden Fällen 24 Stunden vorher unter Angabe des Tages, der Beginnzeit, des Ortes und der Tagesordnung der Sitzung unter Hinweis auf die Bestimmungen des § 54 Abs. 6 Oö. GemO 1990 kundzumachen.

§ 2

Tagesordnung, Dringlichkeitsanträge

(§ 46 Oö. GemO 1990)

(1) Der Bürgermeister hat die Tagesordnung festzusetzen. Die Tagesordnung hat den Punkt „Allfälliges“ zu enthalten, wobei eine Beschlussfassung unter diesem Punkt jedoch nur im Falle eines Dringlichkeitsantrages nach Abs. 3 zulässig ist. Die einzelnen Tagesordnungspunkte sind in der Einladung möglichst konkret zu fassen.

(2) Der Bürgermeister ist verpflichtet, einen in die Zuständigkeit des Gemeinderats fallenden Gegenstand in die Tagesordnung der nächsten Sitzung des Gemeinderats aufzunehmen, wenn dies von einem Mitglied des Gemeinderats spätestens zwei Wochen vor der Sitzung schriftlich verlangt wird. Das Recht der Berichterstattung über solche Verhandlungsgegenstände steht dem Antragsteller bzw. dem Erstunterzeichner zu.

(3) Gegenstände, die nicht auf der Tagesordnung stehen, können nur dann behandelt werden, wenn der Gemeinderat seine Zustimmung gibt. Solche Anträge (Dringlichkeitsanträge) kann jedes Mitglied des Gemeinderats stellen, doch müssen sie schriftlich und mit einer Begründung versehen, vor Beginn der Sitzung eingebracht werden. Über Dringlichkeitsanträge ist, sofern der Gemeinderat nichts anderes beschließt, entweder unter dem Tagesordnungspunkt „Allfälliges“ oder am Schluss der Tagesordnung zu beraten und abzustimmen. Vor Eintritt in die Tagesordnung hat der Vorsitzende den Inhalt des Dringlichkeitsantrages dem Gemeinderat zur Kenntnis zu bringen und über die Aufnahme in die Tagesordnung abstimmen zu lassen. Ein Misstrauensantrag sowie Anträge auf Abänderung dieser Geschäftsordnung können nicht als Dringlichkeitsanträge eingebracht werden.

(4) Der Vorsitzende ist berechtigt, einen auf der Tagesordnung stehenden Gegenstand vor Eintritt in die Tagesordnung von der

Tagesordnung abzusetzen. Gegenstände, die nach gesetzlichen Bestimmungen in die Tagesordnung aufzunehmen waren, dürfen nicht abgesetzt werden. Die Reihenfolge der Verhandlung der Geschäftsstücke hat der Vorsitzende zu bestimmen.

(5) Der Gemeinderat kann einzelne Tagesordnungspunkte oder die gesamte Sitzung durch Beschluss vertagen. Der Termin für die fortzusetzende Sitzung muss bereits bei der Vertagung festgelegt werden.

Werden nur einzelne Tagesordnungspunkte vertagt, sind sie auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung des Gemeinderats aufzunehmen, sofern der Gemeinderat bei der Vertagung nichts anderes beschließt.

(6) Der Bürgermeister hat die gesetzlichen Berichtspflichten gegenüber dem Gemeinderat wahrzunehmen (§§ 43 Abs. 3 und 4, 56 Abs. 4, 58 Abs. 2 Z 9 Oö. GemO 1990, § 355 GewO).

§ 3

Einsicht in die Sitzungsunterlagen durch den Fraktionsobmann (§ 18a Abs. 5 Oö. GemO 1990)

(1) Der Fraktionsobmann ist berechtigt, hinsichtlich jener Angelegenheiten, die im Gemeindevorstand, im Gemeinderat oder in dessen Ausschüssen zu behandeln sind und die auf der Einladung für die nächste Sitzung des jeweiligen Kollegialorgans, in dem seine Fraktion vertreten ist, als Tagesordnungspunkte aufscheinen, entsprechend den innerorganisatorischen Vorschriften beim Amtsleiter, beim zuständigen Abteilungsleiter und beim zuständigen Sachbearbeiter die zur Behandlung einer solchen Angelegenheit notwendigen Unterlagen einzusehen, sich Aufzeichnungen zu machen und die erforderlichen Auskünfte einzuholen.

Dieses Informationsrecht umfasst auch die Einsichtnahme in generelle Erlässe der Aufsichtsbehörde. Auf seinen Antrag sind Kopien einzelner Aktenbestandteile, welche die Grundlage für die Entscheidung einer bestimmten Angelegenheit im Gemeindevorstand, im Gemeinderat oder in dessen Ausschüssen bilden, auf Kosten der Gemeinde anzufertigen und spätestens fünf Tage vor der entsprechenden Sitzung zu übergeben. Bestimmungen über die Amtsverschwiegenheit bleiben hierdurch unberührt. § 18 Abs. 3 letzter Satz Oö. GemO 1990 gilt sinngemäß.

(2) Zur Wahrnehmung seiner Rechte gem. Abs. 1 kann sich der Fraktionsobmann von einem Mitglied oder Ersatzmitglied des Gemeinderats vertreten lassen. Er hat diese Person der Gemeinde schriftlich bekannt zu geben.

Sofern nicht etwas anderes der Gemeinde bekannt gegeben wird, gilt die Vertretung für die gesamte Funktionsperiode.

(3) Die Wahrnehmung der Rechte nach Abs. 1 sowie der im Zusammenhang mit der Funktionsausübung stehende Schriftverkehr zwischen dem Gemeindeamt und den Fraktionen bzw. den Mandataren, insbesondere die Übermittlung von Sitzungseinladungen und Verhandlungsschriften, hat nach Maßgabe der vorhandenen technischen Mittel im Wege automationsunterstützter Datenübertragung zu erfolgen, wenn der Empfänger damit einverstanden ist. Soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist, genügt für die Nachweisbarkeit eine Sendebestätigung.

§ 4

Allgemeines Unterrichtsrecht der Gemeinderatsmitglieder (§ 18 Abs. 3 Oö. GemO 1990)

Die Mitglieder des Gemeinderats haben das Recht, sich während der Amtsstunden beim Amtsleiter bzw. zuständigen Abteilungsleiter und beim zuständigen Sachbearbeiter über alle Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereiches der Gemeinde inklusive der generellen Erlässe der Aufsichtsbehörde zu unterrichten. Dieses Recht umfasst nicht das Recht auf Akteneinsicht. Die Bestimmungen über die Amtsverschwiegenheit sowie das Informationsrecht zur Vorbereitung auf Sitzungen des Gemeinderats gem. § 3 Abs. 1 werden dadurch nicht berührt.

§ 5

Anwesenheitspflicht Befreiung (§ 47 Oö. GemO 1990)

(1) Die Mitglieder des Gemeinderats haben an den Sitzungen des Gemeinderats teilzunehmen.

Mitglieder des Gemeinderats, die am Erscheinen zu einer Sitzung verhindert sind, haben den Bürgermeister unter Mitteilung des Grundes der Verhinderung davon unverzüglich zu benachrichtigen. Der Bürgermeister hat in diesem Fall sofort Ersatzmitglieder einzuberufen. Hierbei kann von den Vorschriften des § 1 Abs. 3 insoweit abgegangen werden, als es zur rechtzeitigen Verständigung der Ersatzmitglieder erforderlich ist.

(2) Mitglieder des Gemeinderats können nur aus triftigen Gründen von der Anwesenheitspflicht befreit werden. Eine Befreiung bis zur Dauer von drei Monaten erteilt der Bürgermeister, darüber hinaus der Gemeinderat. Dabei ist darauf Bedacht zu nehmen, dass die Beschlussfähigkeit des Gemeinderats nicht gefährdet wird. Anstelle der von der Anwesenheitspflicht befreiten Mitglieder sind Ersatzmitglieder einzuberufen.

§ 6

Öffentlichkeit

(§ 53 Oö. GemO 1990)

(1) Die Sitzungen des Gemeinderats sind öffentlich. Die Öffentlichkeit besteht darin, dass jedermann nach Maßgabe des vorhandenen Platzes berechtigt ist, zuzuhören und sich Aufzeichnungen zu machen.

(2) Die Übertragung von öffentlichen Gemeinderatssitzungen durch die Gemeinde im Internet ist zulässig, soweit sichergestellt ist, dass dabei Zuhörer visuell nicht erfasst werden.

(3) Die Öffentlichkeit ist auszuschließen, wenn es vom Vorsitzenden oder von wenigstens drei Mitgliedern des Gemeinderats verlangt und vom Gemeinderat beschlossen wird; wenn es gesetzlich gefordert ist, hat der Vorsitzende den Ausschluss der Öffentlichkeit zu verlangen. Wenn der Gemeindevoranschlag, der mittelfristige Ergebnis- und Finanzplan, ein Nachtragsvoranschlag, der Rechnungsabschluss, die Voranschläge oder Rechnungsabschlüsse von in der Verwaltung der Gemeinde stehenden selbständigen Fonds und Stiftungen behandelt werden, darf die Öffentlichkeit nicht ausgeschlossen werden.

(4) Bei Beratungen in nicht öffentlichen Sitzungen kann ausnahmsweise zur Wahrung schutzwürdiger Interessen beschlossen werden, dass und inwieweit Verhandlungen und gefasste Beschlüsse über den Schutzbereich des Grundrechts auf Datenschutz hinaus vertraulich sind. Zu einem solchen Beschluss ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen erforderlich.

(5) Eine visuelle oder akustische Aufzeichnung der Sitzung ist zulässig. Der Gemeinderat kann mit Beschluss im Einzelfall Einschränkungen verfügen, wenn dies im Interesse eines geordneten Ablaufs der Sitzung geboten erscheint.

(6) Der Gemeinderat kann beschließen, dass vor oder nach der Gemeinderatssitzung eine Bürgerfragestunde abgehalten wird.

§ 7

Vorsitz

(§ 48 Oö. GemO 1990)

(1) Den Vorsitz in den Sitzungen des Gemeinderats hat der Bürgermeister zu führen. Ist der Bürgermeister verhindert, so richtet sich seine Vertretung nach der Bestimmung des § 36 Oö. GemO 1990.

(2) Der Vorsitzende hat die Sitzung zu eröffnen und zu schließen, die Verhandlungen zu leiten und für die Aufrechterhaltung der Ruhe und Ordnung zu sorgen.

(3) Der Vorsitzende kann für eine erforderliche Beratung die Sitzung für insgesamt höchstens drei Stunden unterbrechen.

§ 8

Ordnungsbefugnisse des Vorsitzenden

(§ 49 Oö. GemO 1990)

(1) Abschweifungen von der Sache hat der Vorsitzende mit dem Ruf „zur Sache“ abzustellen. Nach dem dritten Ruf „zur Sache“ kann der Vorsitzende dem Redner das Wort entziehen. Wurde einem Redner wegen Abschweifung vom Gegenstand das Wort entzogen, so kann der Gemeinderat ohne Beratung beschließen, dass er den Redner dennoch hören will.

(2) Wenn ein Mitglied des Gemeinderats die Sitzung stört, den Anstand oder die Sitte verletzt oder beleidigende Äußerungen gebraucht, hat der Vorsitzende die Missbilligung darüber durch den Ruf „zur Ordnung“ auszusprechen. Der Vorsitzende kann in diesem Fall die Rede unterbrechen und dem Redner das Wort auch völlig

entziehen. Wenn der Vorsitzende den Redner unterbricht, hat dieser sofort innezuhalten, widrigenfalls ihm das Wort entzogen werden kann.

(3) Falls andauernde Störungen eine geordnete Beratung unmöglich machen, kann der Vorsitzende die Sitzung für bestimmte, drei Stunden nicht übersteigende Zeit unterbrechen oder vorzeitig schließen.

(4) Bei Störungen der Sitzung durch Zuhörer kann der Vorsitzende nach vorangegangener erfolgloser Ermahnung die störenden Zuhörer entfernen oder den Zuhörerraum räumen lassen.

§ 9

Beschlussfähigkeit

(§ 50 Oö. GemO 1990)

Der Gemeinderat ist, sofern die Gesetze nichts anderes bestimmen, beschlussfähig, wenn die Mitglieder (Ersatzmitglieder) ordnungsgemäß zur Sitzung eingeladen wurden und wenigstens die Hälfte der Mitglieder, einschließlich der einberufenen Ersatzmitglieder, anwesend ist.

§ 10

Beginn der Sitzung

Der Vorsitzende eröffnet die Sitzung und stellt in der Folge die Beschlussfähigkeit (ordnungsgemäße Einberufung, erforderliches Präsenzquorum) fest.

§ 11

Anfragen

(§ 63a Oö. GemO 1990)

(1) In den Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereiches der Gemeinde sind die Mitglieder des Gemeinderats berechtigt, Anfragen an den Bürgermeister sowie im Fall des § 58 Abs. 3 Oö. GemO 1990 auch an das in Betracht kommende andere Mitglied des Gemeindevorstands zu richten.

(2) Anfragen im Sinne des Abs. 1 sind in schriftlicher Form beim Gemeindeamt einzubringen oder während einer Sitzung des Gemeinderats dem Vorsitzenden zu übergeben.

Sofern die Anfrage nicht an den Bürgermeister bzw. den Vorsitzenden der Gemeinderatssitzung selbst gerichtet ist, ist sie vom Bürgermeister bzw. vom Vorsitzenden der Gemeinderatssitzung unverzüglich dem Befragten zuzustellen.

(3) Der Befragte ist verpflichtet, die Anfrage, spätestens in der auf die Einbringung oder Übergabe folgenden Gemeinderatssitzung mündlich zu beantworten. Vor der Beantwortung ist die Anfrage zu verlesen. Wird die Anfrage nicht innerhalb von zwei Monaten nach deren Einbringung oder Übergabe mündlich beantwortet, weil während dieses Zeitraumes keine Sitzung des Gemeinderats stattfindet, hat der Befragte die Anfrage spätestens bis zum Ablauf der zwei Monate schriftlich zu beantworten.

Innerhalb desselben Zeitraumes ist auch eine Nichtbeantwortung der Anfrage schriftlich zu begründen. Die schriftliche Antwort oder die Nichtbeantwortung ist in der nächsten Gemeinderatssitzung bekannt zu geben.

(4) Die mündliche Beantwortung von Anfragen sowie die Bekanntgabe einer schriftlichen Antwort oder einer Nichtbeantwortung hat zu Beginn der Gemeinderatssitzung vor der Behandlung des ersten auf der Tagesordnung stehenden Verhandlungsgegenstandes zu er-

folgen. Dies gilt jedoch dann nicht, wenn eine während der Sitzung übergebene Anfrage noch in dieser Sitzung beantwortet wird.

§ 12

Berichterstattung, Anträge

(1) Zu jedem Verhandlungsgegenstand, jedoch nicht zu Wahlen, ist zunächst von einem Mitglied des Gemeinderats (Berichterstatter) der Sachverhalt darzulegen und ein begründeter Antrag zu stellen.

(2) Falls der Antrag von einem Ausschuss gestellt wird, gilt § 17 Abs. 6.

(3) Wird der Antrag vom Gemeindevorstand gestellt, ist der Bürgermeister Berichterstatter; es sei denn, dass der Verhandlungsgegenstand gemäß § 58 Abs. 5 Oö. GemO 1990 auf Antrag eines antragsberechtigten Mitgliedes des Gemeindevorstands in die Tagesordnung aufgenommen wurde. In diesem Fall ist das antragsberechtigte Mitglied des Gemeindevorstands Berichterstatter.

(4) Über die Aufnahme von Personen in den Gemeindedienst kommt dem Vorsitzenden des Personalbeirates die Berichterstattung zu; nach der Beschlussfassung über die Besetzung des Dienstpostens ist über die weiteren Bewerber nicht mehr abzustimmen.

(5) Soweit die Berichterstattung nicht nach Abs. 2, 3 oder 4 vorzunehmen ist, hat der Bürgermeister (ausgenommen in den Fällen gem. § 2 Abs. 2) den Bericht zu erstatten oder den Berichterstatter zu bestimmen.

(6) Jeder Antrag muss so formuliert werden, dass bei der Abstimmung die Stimme nur durch Bejahung oder Verneinung des Antrages abgegeben werden kann.

§ 13

Wechselrede; Geschäftsanträge; Reihenfolge der Abstimmung

(1) Für die an die Berichterstattung anschließende Wechselrede hat der Vorsitzende das Wort in der Reihenfolge, in der sich die Redner zum Wort melden, zu erteilen. Keinem Mitglied des Gemeinderats darf, sofern nicht der Gemeinderat eine Ausnahme beschließt, öfter als zweimal zu demselben Verhandlungsgegenstand das Wort erteilt werden. Die Dauer der zweiten Rede desselben Gemeinderatsmitglieds kann vom Vorsitzenden bis auf zehn Minuten beschränkt werden, die Dauer jeder weiteren Rede darf zehn Minuten nicht übersteigen.

Außer der Reihe und öfter als zweimal sowie ohne Beschränkung der Redezeit müssen der Bürgermeister, der Berichtersteller sowie ein Mitglied des Gemeinderats, das einen Geschäftsantrag stellen will, das Wort erhalten.

(2) Als Geschäftsanträge können insbesondere gestellt werden:

1. Der Antrag, dass der Gemeinderat einen Redner, dem nach § 8 Abs. 1 das Wort entzogen wurde, dennoch hören will.
2. Der Antrag auf Schluss der Rednerliste. Wird der Antrag angenommen, ist niemand mehr zum Wort vorzumerken; die bis dahin angemeldeten Redner haben jedoch noch das Wort zu erhalten.
3. Der Antrag auf Schluss der Debatte. Wird der Antrag angenommen, hat nur mehr der Berichtersteller bzw. der Antragsteller das Wort.
4. Der Antrag auf Vertagung.
5. Der Antrag auf Unterbrechung der Sitzung zur Beratung.
6. Der Antrag auf Zuweisung einer Angelegenheit an den zuständigen Ausschuss zur Vorberatung und Antragstellung.

7. Der Antrag auf Feststellung der Befangenheit.

8. Der Antrag auf vertrauliche Behandlung eines Verhandlungsgegenstands.

(3) Zu einem Geschäftsantrag ist sofort, jedoch ohne Unterbrechung eines Redners, das Wort zu erteilen. Der Antrag ist sofort in Verhandlung zu ziehen. Es darf hiezu nur einem Für und einem Gegenredner das Wort erteilt werden. Über einen Antrag nach Abs. 2 Z. 1 ist jedoch sofort abzustimmen.

(4) Nach Schluss der Wechselrede erhält der Berichterstatter das Schlusswort. Nach dem Schlusswort oder nach der Erklärung des Berichterstatters, auf das Schlusswort zu verzichten, ist die Abstimmung vorzunehmen.

(5) Zunächst ist über einen Antrag auf Vertagung, sodann über Gegenanträge gegen Anträge des Berichterstatters abzustimmen. Über Zusatzanträge ist erst nach Annahme des Hauptantrages abzustimmen. Von verschiedenen Beträgen ist zuerst der höchste, sodann der nächsthöchste und so fort zur Abstimmung zu stellen. Im Übrigen hat der Vorsitzende die Reihenfolge, in der über die Anträge abzustimmen ist, festzusetzen, soweit der Gemeinderat nicht ausdrücklich etwas anderes beschließt.

§ 14

Abstimmung

(§ 51 Oö. GemO 1990)

(1) Zu einem Beschluss des Gemeinderats ist, sofern die Gesetze nichts anderes bestimmen, die Zustimmung von mehr als der Hälfte der in beschlussfähiger Anzahl anwesenden Stimmberechtigten erforderlich. Kommt die erforderliche Mehrheit nicht zustande, so ist der Antrag abgelehnt.

(2) Die Stimmberechtigten haben ihr Stimmrecht persönlich auszuüben. Die Stimme ist durch Bejahung oder Verneinung des Antrages abzugeben; Zusätze sind unwirksam. Wer sich der Stimme enthält, lehnt den Antrag ab. Der Vorsitzende stimmt zuletzt ab.

(3) Soweit gesetzlich nicht etwas anderes bestimmt ist, hat die Abstimmung durch Erheben der Hand oder durch Aufstehen zu erfolgen. Sofern nicht geheim abzustimmen ist, kann der Gemeinderat beschließen, dass namentlich abzustimmen ist. Wenn es ein Drittel der anwesenden Stimmberechtigten verlangt und gesetzliche Bestimmungen dem nicht entgegenstehen, ist jedenfalls geheim mit Stimmzetteln abzustimmen.

(4) Soll durch einen Beschluss einer Person eine durch Gesetz bestimmte Funktion übertragen oder soll über die Aufnahme, Anstellung oder Ernennung von Gemeindebediensteten abgestimmt werden, so ist geheim abzustimmen, es sei denn, dass der Gemeinderat einstimmig eine andere Art der Abstimmung beschließt.

(5) Bei Entscheidungen oder Verfügungen in behördlichen Angelegenheiten ist eine geheime Abstimmung nicht zulässig; ausgenommen davon ist die Erlassung ortspolizeilicher Verordnungen (§ 41 Oö. GemO 1990).

§ 15

Wahlen

(§ 52 Oö. GemO 1990)

(1) Wahlen durch den Gemeinderat sind stets geheim mit Stimmzetteln durchzuführen, es sei denn, dass der Gemeinderat einstimmig eine andere Art der Stimmabgabe beschließt.

(2) Die Befangenheitsbestimmungen (§ 19) finden auf Wahlen keine Anwendung.

§ 16

Verhandlungsschrift

(§ 54 Oö. GemO 1990)

(1) Über jede Sitzung des Gemeinderats ist eine Verhandlungsschrift zu führen. Diese hat zu enthalten:

1. Ort, Tag und Stunde des Beginns und der Beendigung der Sitzung;
2. den Nachweis über die ordnungsgemäße Einladung sämtlicher Gemeinderatsmitglieder (Ersatzmitglieder);
3. die Namen des Vorsitzenden, der anwesenden sowie der entschuldigt und unentschuldigt ferngebliebenen Gemeinderatsmitglieder (Ersatzmitglieder);
4. die Gegenstände der Tagesordnung in der Reihenfolge, in der sie behandelt werden;
5. den wesentlichen Inhalt des Beratungsverlaufs, insbesondere sämtliche in der Sitzung gestellten Anträge unter Anführung der Antragsteller und der Berichterstatter, ferner die gefassten Beschlüsse und für jeden Beschluss die Art und das Ergebnis der Abstimmung sowie bei nicht geheimer Abstimmung die Namen der für und gegen die Anträge Stimmenden;
6. bei Wahlen die eingebrachten Wahlvorschläge, den Verlauf der Wahlhandlung und das Wahlergebnis.

(2) Wenn es ein Mitglied des Gemeinderats unmittelbar nach der Abstimmung verlangt, ist seine vor der Abstimmung zum Gegenstand geäußerte abweichende Meinung in die Verhandlungsschrift aufzunehmen.

(3) Mit der Abfassung der Verhandlungsschrift sind vom Bürger-

meister Organe des Gemeindeamtes zu betrauen, sofern nicht der Gemeinderat aus seiner Mitte einen Schriftführer bestellt.

(4) Die Verhandlungsschrift ist unverzüglich, längstens aber binnen vier Wochen nach der Sitzung in Reinschrift zu übertragen. Über Angelegenheiten, die nicht öffentlich behandelt wurden, ist eine gesonderte Verhandlungsschrift zu führen; Abs. 7 ist auf diese Verhandlungsschrift nicht anzuwenden.

(5) Die Reinschrift der Verhandlungsschrift ist von dem Vorsitzenden und von dem Schriftführer zu unterfertigen und jeder im Gemeinderat vertretenen Fraktion mit dem Hinweis, dass es sich nicht um die genehmigte Fassung der Verhandlungsschrift handelt, zu übermitteln. Die unterschriebene Fassung ist überdies bis zur nächsten Sitzung des Gemeinderats während der Amtsstunden im Gemeindeamt sowie während der nächsten Sitzung zur Einsicht für die Mitglieder und Ersatzmitglieder des Gemeinderats die an der Sitzung teilgenommen haben, aufzulegen. Beträgt der Zeitraum vom Beginn der Auflegung der Verhandlungsschrift bis zum Beginn der nächsten Sitzung des Gemeinderats nicht mindestens eine Woche, ist die Verhandlungsschrift bis zu der dem Ablauf dieser Frist erstfolgenden Sitzung sowie während der allenfalls dazwischen liegenden Sitzung des Gemeinderats aufzulegen.

(6) Den Mitgliedern und Ersatzmitgliedern des Gemeinderats, die an der Sitzung teilgenommen haben, steht es frei, gegen den Inhalt der Verhandlungsschrift mündlich oder schriftlich spätestens in der Sitzung des Gemeinderates, in der die Verhandlungsschrift letztmalig aufliegt, Einwendungen zu erheben.

Werden Einwendungen erhoben, hat der Gemeinderat noch in dieser Sitzung zu beschließen, ob die Verhandlungsschrift aufgrund der Einwendungen zu ändern ist. Wird eine Änderung beschlossen, ist der Inhalt der Änderung auf der zu ändernden Verhandlungsschrift unter Hinweis auf den erfolgten Gemeinderatsbeschluss

vom Vorsitzenden zu vermerken. Werden keine Einwendungen erhoben, oder wird diesen Einwendungen nicht Rechnung getragen, hat dies der Vorsitzende auf der Verhandlungsschrift zu vermerken. Mit der Beisetzung dieses Vermerkes bzw. mit dem Beschluss über die Einwendungen gilt die Verhandlungsschrift als genehmigt, allenfalls angefertigte amtliche Aufzeichnungen, die bis dahin evident zu halten sind, sind unverzüglich zu löschen. Anschließend ist die Verhandlungsschrift vom Vorsitzenden und von je einem Mitglied der im Gemeinderat vertretenen Fraktionen zu unterfertigen, womit das ordnungsgemäße Zustandekommen der Verhandlungsschrift bestätigt wird.

(7) Eine Ausfertigung der genehmigten und unterfertigten Verhandlungsschrift ist jeder im Gemeinderat vertretenen Fraktion unverzüglich, längstens aber binnen einer Woche nach der Sitzung des Gemeinderats, in der die Genehmigung erfolgte, zuzustellen. Darüber hinaus ist die Einsichtnahme in die genehmigten und unterfertigten Verhandlungsschriften öffentlicher Gemeinderats-sitzungen sowie die Herstellung von Abschriften während der Amtsstunden im Gemeindeamt jedermann erlaubt. Die Herstellung von Kopien ist gegen Kostenersatz zulässig. Zudem können Verhandlungsschriften ohne Beilagen über öffentliche Sitzungen auf der Homepage der Gemeinde zur allgemeinen Abfrage bereitgehalten werden.

§ 17

Geschäftsführung der Ausschüsse

(§ 55 Oö. GemO 1990)

(1) Der Obmann, bei seiner Verhinderung der Obmann-Stellvertreter, hat die Tagesordnung für die Sitzungen des Ausschusses festzusetzen, die Sitzungen einzuberufen und den Vorsitz zu führen. Sitzungen der Ausschüsse sind nicht öffentlich.

(2) Sitzungen der Ausschüsse sind einzuberufen, so oft es die Geschäfte verlangen. Der Obmann kann für mindestens sechs Monate im Voraus einen Plan über die Sitzungstermine (Sitzungsplan) erstellen, der den Mitgliedern des Ausschusses nachweisbar zustellen ist. Der Obmann ist verpflichtet, eine Sitzung des Ausschusses binnen einer Woche einzuberufen, wenn dies wenigstens ein Viertel der Mitglieder des Ausschusses verlangt. § 45 Abs. 2 Oö. GemO 1990 vorletzter und letzter Satz sind anzuwenden.

(3) Der Obmann hat im Wege des Gemeindeamts von jeder Sitzung den Bürgermeister und die Fraktionsobmänner zu verständigen; der Bürgermeister ist berechtigt, an den Sitzungen der Ausschüsse teilzunehmen und ist auf sein Verlangen zu hören. Die Mitglieder des Gemeinderats und die Ersatzmitglieder des jeweiligen Ausschusses sind berechtigt, an den Ausschusssitzungen als Zuhörer teilzunehmen.

(4) Der Ausschuss ist beschlussfähig, wenn die Mitglieder ordnungsgemäß zur Sitzung eingeladen wurden und mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend sind. Ist ein Ausschussmitglied am Erscheinen zu einer Sitzung verhindert, hat es ein Ersatzmitglied zu entsenden. Sind alle Mitglieder und Ersatzmitglieder einer Fraktion verhindert, an einer Ausschusssitzung teilzunehmen, ist ein dieser Fraktion angehörendes Mitglied oder Ersatzmitglied des Gemeinderats berechtigt, mit beratender Stimme an dieser Sitzung teilzunehmen.

(5) Über jede Sitzung eines Ausschusses ist eine Verhandlungsschrift in Form eines Beschlussprotokolls zu führen, für die § 54 Abs. 1 Z 1 bis 4 und Z 6 sowie § 54 Abs. 1a, 2 und 5 Oö. GemO 1990 sinngemäß gelten. Die Verhandlungsschrift hat weiters die in der Sitzung gestellten Anträge sowie den Amtsbericht unter Anführung der Antragsteller und der Berichtsteller, ferner die gefassten Beschlüsse und für jeden Beschluss die Art und das Ergebnis der Abstimmung sowie bei nicht geheimer Abstimmung

mung die Namen der für und gegen die Anträge Stimmenden zu enthalten.

Unter Allfälliges ist im Beschlussprotokoll keine Protokollierung erforderlich. Die Verhandlungsschrift ist vom Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterfertigen und binnen einer Woche den im Gemeinderat vertretenen Fraktionen zuzustellen.

(6) Das Recht der Berichterstattung über einen von einem Ausschuss beschlossenen Antrag an den Gemeinderat fällt dem Obmann dieses Ausschusses zu. Lehnt dieser die Berichterstattung ab, hat der Bürgermeister dem Gemeinderat zu berichten. Der Minderheit bleibt es unbenommen, ihre von dem Beschluss der Mehrheit des Ausschusses abweichenden Anschauungen und Anträge als Minderheitsanträge im Gemeinderat einzubringen.

(7) Im Übrigen gelten für die Geschäftsführung der Ausschüsse die Bestimmungen über die Geschäftsführung des Gemeinderats mit Ausnahme des § 66 Abs. 2 letzter Satz Oö. GemO 1990 sinngemäß.

2. ABSCHNITT

Gemeindevorstand

(bzw. Stadtrat)

§ 18

Geschäftsführung

(§ 57 Oö. GemO 1990)

(1) Der Bürgermeister hat den Gemeindevorstand einzuberufen, so oft es die Geschäfte verlangen, wenigstens aber einmal in jedem Vierteljahr. Ferner hat der Bürgermeister den Gemeindevorstand binnen einer Woche einzuberufen, wenn dies wenigstens ein Viertel der Mitglieder verlangt. Der Bürgermeister hat den Mitgliedern des Gemeindevorstands sowie allen Fraktionsobmännern, einen Plan über die Sitzungstermine (Tag und Uhrzeit) für mindestens sechs Monate im Voraus (Sitzungsplan) nachweisbar zuzustellen. Die Verständigungen sind den Mitgliedern des Gemeindevorstands wenigstens sieben Tage, in besonders dringenden Fällen wenigstens 24 Stunden vor der Sitzung nachweisbar zuzustellen, sofern die Sitzung nicht im Sitzungsplan enthalten ist.

(2) Ein Mitglied des Gemeindevorstands kann im Fall seiner Verhinderung an der Teilnahme an einer Sitzung des Gemeindevorstands ein anderes Mitglied des Gemeindevorstands schriftlich mit seiner Vertretung bei der Sitzung betrauen; während einer Gemeindevorstandssitzung kann dies auch mündlich erfolgen. Der Vollmachtgeber hat dabei bekannt zu geben, bei welchen Tagesordnungspunkten er allenfalls befangen ist. Ein so vertretenes Mitglied ist bei der Feststellung der Beschlussfähigkeit des Gemeindevorstands nicht mitzuzählen. Bei Anwesenheit oder Befangenheit des Vollmachtgebers ist eine Vertretung unzulässig. Ist der Bevollmächtigte bei einem Tagesordnungspunkt befangen, darf er keine Stimme abgeben.

(3) Sofern nicht Abs. 2 Anwendung findet, kann ein Mitglied des Gemeindevorstands, das einer im Gemeinderat vertretenen Fraktion angehört, der nur ein Mandat im Gemeindevorstand gem. § 28 Abs. 1 lit. a Oö. GemO 1990 zukommt, im Falle seiner Verhinderung an der Teilnahme an einer Sitzung des Gemeindevorstands ein Mitglied seiner Fraktion schriftlich in die Sitzung mit beratender Stimme entsenden.

(4) Der Gemeindevorstand fasst seine Beschlüsse unter dem Vorsitz des Bürgermeisters in nicht öffentlicher Sitzung. Er ist beschlussfähig, wenn die Mitglieder (§ 24 Abs. 1 Oö. GemO 1990) ordnungsgemäß zur Sitzung geladen wurden und wenigstens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Ein Bürgermeister, der beratendes Mitglied des Gemeindevorstands ist, hat das Recht, in den Sitzungen des Gemeindevorstands Anträge zur Geschäftsordnung und in den Angelegenheiten, die in den Wirkungsbereich des Gemeindevorstands fallen, Anträge zu stellen.

(5) Über jede Sitzung des Gemeindevorstands ist eine Verhandlungsschrift in Form eines Beschlussprotokolls zu führen, für die § 55 Abs. 5 Oö. GemO 1990 sinngemäß gilt.

(6) Im Übrigen gelten für die Geschäftsführung des Gemeindevorstands die Bestimmungen über die Geschäftsführung des Gemeinderats sinngemäß.

3. ABSCHNITT

Gemeinsame Bestimmungen

§ 19

Befangenheit

(§ 64 Oö. GemO 1990)

(1) Die Mitglieder der Kollegialorgane der Gemeinde sind von der Beratung und der Beschlussfassung über einen Verhandlungsgegenstand ausgeschlossen:

1. in Sachen, an denen sie selbst, einer ihrer Angehörigen im Sinne des § 36 a Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz – AVG oder eine von ihnen vertretene schutzberechtigte Person beteiligt ist;
2. in Sachen, in denen sie als Bevollmächtigte einer Partei bestellt waren oder noch bestellt sind;
3. wenn sonstige wichtige Gründe vorliegen, die geeignet sind, ihre volle Unbefangenheit in Zweifel zu setzen.

(2) Der Befangene hat jedoch auf Verlangen der Beratung zur Erteilung von Auskünften beizuwohnen.

(3) Ist ein anderes Kollegialorgan als der Gemeinderat wegen Befangenheit seiner Mitglieder in einem Verhandlungsgegenstand beschlussunfähig, so entscheidet über diesen Verhandlungsgegenstand der Gemeinderat.

(4) Die Befangenheitsgründe des Abs. 1 gelten auch für die nicht in kollegialer Beratung und Beschlussfassung durchzuführende Tätigkeit des Bürgermeisters und der sonstigen Mitglieder des

Gemeindevorstands und des Gemeinderats. Bei Gefahr im Verzug hat jedoch das befangene Organ die unaufschiebbaren Amtshandlungen selbst vorzunehmen.

(5) Die in Abs. 1 und 4 genannten Personen haben ihre Befangenheit selbst wahrzunehmen. Im Falle des Abs. 1 hat im Zweifel das Kollegialorgan zu entscheiden, ob ein Befangenheitsgrund vorliegt.

(6) Befangenheit liegt nicht vor, wenn jemand an der Sache lediglich als Angehöriger einer Berufsgruppe oder einer Bevölkerungsgruppe beteiligt ist, deren gemeinsame Interessen durch den Verhandlungsgegenstand oder die Amtshandlung berührt werden und deren Interesse der Betreffende zu vertreten berufen ist.

(7) Durch die vorstehenden Bestimmungen werden verwaltungsverfahrensgesetzliche Vorschriften über die Befangenheit von Verwaltungsorganen, insbesondere nach § 7 AVG und § 76 BAO, nicht berührt.

§ 20

Beiziehung sonstiger Personen

(§ 66 Abs. 2 Oö. GemO 1990)

(1) Die kollegialen Organe der Gemeinde können beschließen, Gemeindebedienstete oder sonstige Personen ihren Sitzungen beizuziehen.

(2) Der Leiter des Gemeindeamts, im Verhinderungsfall sein Stellvertreter, ist verpflichtet, an den Sitzungen des Gemeinderats mit beratender Stimme teilzunehmen, soweit der Gemeinderat nichts anderes beschließt.

Diese Verordnung beruht auf der Oö. GemO 1990,
LGBl.Nr. 52/2019

Stand Juli 2019

